



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Franz Bergmüller AfD**
vom 04.02.2019

Auswirkungen der Liberalisierung des Schornsteinfegergewerbes

Seit 2013 müssen sich Schornsteinfeger auf den Posten des bevollmächtigten Bezirks-schornsteinfegers (bBSF) bewerben und an einem EU-weiten Ausschreibungsverfahren teilnehmen. Alle Aufgaben, die nicht zu den hoheitlichen Tätigkeiten gehören, dürfen nun auch freie Schornsteinfeger ausüben. Seit dem Wegfall des Monopols hat sich die Zahl der Betriebe erhöht. Der Markt ist in Bewegung gekommen, doch der befürchtete Preiskampf ist bis heute ausgeblieben.

Qualifizierten Schornsteinfegern aus dem EU-Ausland sollte der Weg auf den deutschen Markt eröffnet werden. „Einige ausländische Fachkräfte haben es hier am Markt probiert, sind aber größtenteils schnell wieder verschwunden“, berichten Vertreter der Innung.

Seit Juli 2017 dürfen Schornsteinfeger außerdem zu ihren klassischen Aufgaben der Feuerstättenschau und der Wartungsarbeiten an Heizungen offiziell auch andere Aufgaben übernehmen und als Installateure tätig werden und Kaminöfen aufstellen und Abgasanlagen einbauen.

„Insgesamt stehen wenigen positiven Effekten der freien Schornsteinfegerwahl aus Verbrauchersicht erhebliche Mehrbelastungen gegenüber. Sven Zarpe nimmt mit seiner Einjahresbilanz wohl vielen Hausbesitzern das Wort aus dem Mund: „Das alles hätte man sich komplett schenken können.“ https://www.t-online.de/heim-garten/bauen/id_67502576/schornsteinfeger-monopol-gefallen-ernuechternde-einjahresbilanz.html

Anfang Februar 2019 hat der Bundesrat sich darüber hinaus dafür eingesetzt, den Ort von Schornsteinen auf einem Dach gesetzlich zu definieren:

„Vor allem in Bayern und Baden-Württemberg gebe es im Winter Beschwerden über hohe Feinstaubwerte und schlechte Luft in ländlichen Gebieten, wo es viele Kamine und Holzöfen gebe, sagte am Freitag ein Sprecher des Bundesumweltministeriums in Berlin. Der Bundesrat habe einen Vorschlag aus Baden-Württemberg angenommen, darüber berate nun das Kabinett. [...] ‚Das Ziel des Bundesrates, die lokale Luftbelastung durch die Verfeuerung von Holz zu verringern und somit die Gesundheit und Umwelt in den betroffenen Gegenden besser zu schützen, teilt das Bundesumweltministerium‘, teilte ein Sprecher mit.“ <https://www.wiwo.de/politik/deutschland/eigenheim-laender-fordern-strengere-bauvorschriften-fuer-schornsteine-und-kamine/23940442.html>

Parallel bereitet in diesem Zusammenhang das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) Medienberichten zufolge eine entsprechende Änderung der „Verordnung für kleine und mittlere Feuerungsanlagen“ vor: „Im Kampf gegen Luftverschmutzung will Bundesumweltministerin Svenja Schulze (SPD) die Bauvorgaben für Holz- und Kohleheizungen in deutschen Haushalten deutlich verschärfen. Nach Schätzungen müssten dadurch eine Million Haushalte ihre Feuerstätten nachrüsten, bis zu 5000 Euro kann das kosten.

Das geht nach FOCUS-Informationen aus einer neuen Verordnung für kleine und mittlere Feuerungsanlagen hervor, die das Bundeskabinett Anfang Februar verabschieden wird. Demnach müssen Schornsteine auf Dächern künftig ‚firstnah angeordnet sein und den First um mindestens 40 Zentimeter überragen‘. Dies gilt für alle Eigenheime, deren Besitzer ab dem 01.07.2019 einen Kamin, einen Ofen, eine Holzpellet- oder Kohleheizung einbauen oder ersetzen lassen.“ https://www.focus.de/immobilien/bauen/umweltministerin-will-strengere-vorgaben-eine-million-haushalten-droht-teure-nachru-estung-bei-kaminen-und-schornsteinen_id_10261159.html

Hierzu frage ich die Staatsregierung:

1. Wie viele Hausbesitzer haben seither ihren Schornsteinfeger gewechselt?
2. Zur Ausweitung der Tätigkeiten von Schornsteinfegern:
 - 2.1 Liegen der Staatsregierung bereits Informationen vor, aus welchen hervorgeht, wie die Ausweitung der Tätigkeiten der Schornsteinfeger vom Juli 2017 angenommen wird?
 - 2.2 Liegen der Staatsregierung bereits Informationen vor, aus welchen hervorgeht, wie sehr diese Ausweitung der Tätigkeiten für Schornsteinfeger zu Umsatzrückgängen in anderen Gewerken geführt hat, die bis dahin Kaminöfen aufstellten und Abgasanlagen einbauten?
3. Wie viele Schornsteinfeger-Betriebe verfügten zusätzlich noch über einen Gebäudeenergieberater und stellen Energieausweise aus?
4. Wie viele ausländische Schornsteinfeger bieten in Bayern ihre Dienste an?
5. Zur Bundesratsinitiative, die Verortung von Schornsteinen auf einem Dach gesetzlich zu regeln:
 - 5.1 Fällt aus Sicht der Staatsregierung die Festlegung der Verortung des Kamins auf dem Dach eines Einfamilienhauses und die Höhe des Kamins auf dem Dach – z. B. wegen Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 Grundgesetz (GG) „Recht der Wirtschaft“ – in die Zuständigkeit des Landes Bayern?
 - 5.2 Haben die Vertreter Bayerns Anfang 2019 im Bundesrat (BR) für den Antrag Baden-Württembergs gestimmt, die Positionierung von Schornsteinen auf einem Dach gesetzlich festzulegen?
 - 5.3 Aus welchen Gründen regeln die Länder dieses Vorhaben dem Grundsatz der Subsidiarität folgend nicht autonom (bitte die Gründe für Bayerns Zustimmung zur Vorlage dieser Initiative Baden-Württembergs an den Bund mit dem Ziel, dass dieser eine bundeseinheitliche Regelung vornimmt, angeben)?
6. Zur Position der Staatsregierung:
 - 6.1 Welche Position hat die Staatsregierung zur Frage der Verlagerung von Kaminen in Firstnähe zum Zwecke der Reduktion der Umwelteinflüsse?
 - 6.2 Hat die Staatsregierung vor der Bundesratsinitiative ihre Position mit Vertretern der Betroffenen besprochen (bitte aufschlüsseln nach Gewerken, mit denen die Staatsregierung im Vorfeld dieser Bundesratsinitiative gesprochen hat, wie etwa Vertretern der Schornsteinfeger, und das Ergebnis der Gespräche mit angeben)?
7. Zur Positionierung von Schornsteinen auf einem Dach:
 - 7.1 Welche Lösungen sieht die Staatsregierung vor, wenn Kamine aus statischen Gründen gar nicht versetzt werden können oder aus Denkmalschutzgründen gar nicht versetzt werden dürfen?
 - 7.2 Welche genaue Wirkung wird mit der Maßnahme erreicht, nicht firstnahe Kamine zwangsweise firstnah zu versetzen (bitte die betreffenden Nachweise – z. B. Gutachtenstellen – als Anlage bereitstellen)?
 - 7.3 Sieht die Staatsregierung die Verhältnismäßigkeit gewahrt, wenn zum Erreichen der in Frage 7.2 erwähnten Resultate Umbaukosten von z. B. 5.000 Euro oder mehr pro Kamin aufzubringen sind?

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie und dem Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz
vom 09.04.2019

1. Wie viele Hausbesitzer haben seither ihren Schornsteinfeger gewechselt?

Zu dieser Fragestellung liegen der Staatsregierung keine belastbaren Informationen vor. Die Staatsregierung erhebt hierzu keine Daten.

2. Zur Ausweitung der Tätigkeiten von Schornsteinfegern:

2.1 Liegen der Staatsregierung bereits Informationen vor, aus welchen hervorgeht, wie die Ausweitung der Tätigkeiten der Schornsteinfeger vom Juli 2017 angenommen wird?

Zu dieser Fragestellung liegen der Staatsregierung keine Informationen vor.

Hinweis:

Mit dem Ersten Gesetz zur Änderung des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes vom 17.07.2017 wurden die möglichen Tätigkeiten der Schornsteinfeger nicht ausgeweitet. Die Vorschriften zum Nebenerwerbsverbot wurden bereits durch das Gesetz zur Neuordnung des Schornsteinfegerwesens vom 26.11.2008 aufgehoben. Seitdem steht den Betrieben des Schornsteinfegerhandwerks grundsätzlich die Möglichkeit offen, Tätigkeiten anzubieten, die nicht zu dem klassischen Aufgabenbereich des Schornsteinfegerhandwerks gehören.

2.2 Liegen der Staatsregierung bereits Informationen vor, aus welchen hervorgeht, wie sehr diese Ausweitung der Tätigkeiten für Schornsteinfeger zu Umsatzrückgängen in anderen Gewerken geführt hat, die bis dahin Kaminöfen aufstellten und Abgasanlagen einbauten?

Zu dieser Fragestellung liegen der Staatsregierung keine Informationen vor.

3. Wie viele Schornsteinfeger-Betriebe verfügten zusätzlich noch über einen Gebäudeenergieberater und stellen Energieausweise aus?

Zu dieser Fragestellung liegen keine Informationen vor. Die Staatsregierung erhebt hierzu keine Daten.

4. Wie viele ausländische Schornsteinfeger bieten in Bayern ihre Dienste an?

Eine Abfrage bei den bayerischen Handwerkskammern hat ergeben, dass bei diesen derzeit weder entsprechende Handwerksrolleneintragungen noch Dienstleistungsanzeigen gemäß § 9 EU/EWR-Handwerk-Verordnung über die Erbringung grenzüberschreitender Dienstleistungen im Schornsteinfegerhandwerk ersichtlich sind. Informationen darüber, ob möglicherweise bei anderen Handwerkskammern in Deutschland in die Handwerksrolle eingetragene oder nach § 9 EU/EWR-Handwerk-Verordnung angemeldete ausländische Schornsteinfeger Dienstleistungen auch in Bayern anbieten, liegen der Staatsregierung nicht vor.

- 5. Zur Bundesratsinitiative, die Verortung von Schornsteinen auf einem Dach gesetzlich zu regeln:**
- 5.1 Fällt aus Sicht der Staatsregierung die Festlegung der Verortung des Kamins auf dem Dach eines Einfamilienhauses und die Höhe des Kamins auf dem Dach – z. B. wegen Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 Grundgesetz (GG) „Recht der Wirtschaft“ – in die Zuständigkeit des Landes Bayern?**
- 5.2 Haben die Vertreter Bayerns Anfang 2019 im Bundesrat (BR) für den Antrag Baden-Württembergs gestimmt, die Positionierung von Schornsteinen auf einem Dach gesetzlich festzulegen?**
- 5.3 Aus welchen Gründen regeln die Länder dieses Vorhaben dem Grundsatz der Subsidiarität folgend nicht autonom (bitte die Gründe für Bayerns Zustimmung zur Vorlage dieser Initiative Baden-Württembergs an den Bund mit dem Ziel, dass dieser eine bundeseinheitliche Regelung vornimmt, angeben)?**

Anfang 2019 gab es kein Bundesratsverfahren zur Positionierung von Schornsteinen.

Die 1. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (1. BImSchV – Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen) enthält Vorgaben für die Errichtung und den Betrieb von Kleinfeuerungsanlagen. Im Jahr 2010 wurde die 1. BImSchV grundlegend überarbeitet, um der wachsenden Zahl an Holzheizungen in Privathaushalten und dem damit verbundenen Anstieg der Luftschadstoffemissionen (insbesondere Feinstaub) entgegenzuwirken.

In § 19 der 1. BImSchV sind die gesetzlichen Regelungen zu Abgasableitbedingungen festgelegt. Danach sind neben den Anforderungen an Mindestschornsteinhöhen auch Abstände von den Mündungen der Schornsteine zu Öffnungen wie Fenster oder Türen einzuhalten. Diese Vorgaben sind insbesondere zum Schutz vor Geruchsbelästigungen und Schadstoffbelastungen bei Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe erforderlich.

Ebenfalls sind in Bayern Anforderungen an die Abführung von Abgasen von Feuerungsstätten schon seit 2008 in § 9 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. a Feuerungsverordnung (FeuV) festgeschrieben. Bevor mit der Novelle der 1. BImSchV die Ableitbedingungen für Abgase bei Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe bundeseinheitlich geregelt wurden, galten in Bayern die o. g. Regelungen der FeuV.

6. Zur Position der Staatsregierung:

6.1 Welche Position hat die Staatsregierung zur Frage der Verlagerung von Kaminen in Firstnähe zum Zwecke der Reduktion der Umwelteinflüsse?

Nach der gültigen 1. BImSchV sind bereits jetzt die Emissionen primär firstnah abzuleiten.

Die bisherigen Anforderungen an die Ableitung der Abgase bei Kleinfeuerungsanlagen mit festen Brennstoffen (§ 19 1. BImSchV) können bei ungünstigen Wetter- und Bebauungssituationen unzureichend sein. Werden die Abgase nicht in die freie Luftströmung abgeleitet, führt dies häufig zu Nachbarschaftsbeschwerden (Gerüche und Rußablagerungen). Eine Verbesserung der Ableitbedingungen würde zu einer Verringerung bzw. Vermeidung von Nachbarschaftsproblemen führen. Dies erhöht die Akzeptanz in der Bevölkerung für den Ausbau der Nutzung regenerativer Energien und dient dem Ziel des Klimaschutzes.

6.2 Hat die Staatsregierung vor der Bundesratsinitiative ihre Position mit Vertretern der Betroffenen besprochen (bitte aufschlüsseln nach Gewerken, mit denen die Staatsregierung im Vorfeld dieser Bundesratsinitiative gesprochen hat, wie etwa Vertretern der Schornsteinfeger, und das Ergebnis der Gespräche mit angeben)?

Im Rahmen der nationalen Umsetzung einer EU-Richtlinie musste die 1. BImSchV angepasst werden. Bei BR-Anträgen anderer Länder besteht keine Möglichkeit, im Vorfeld Verbandesgespräche zu führen.

- 7. Zur Positionierung von Schornsteinen auf einem Dach:**
- 7.1 Welche Lösungen sieht die Staatsregierung vor, wenn Kamine aus statischen Gründen gar nicht versetzt werden können oder aus Denkmalschutzgründen gar nicht versetzt werden dürfen?**
- 7.2 Welche genaue Wirkung wird mit der Maßnahme erreicht, nicht firstnahe Kamine zwangsweise firstnah zu versetzen (bitte die betreffenden Nachweise – z.B. Gutachtenstellen – als Anlage bereitstellen)?**
- 7.3 Sieht die Staatsregierung die Verhältnismäßigkeit gewahrt, wenn zum Erreichen der in Frage 7.2 erwähnten Resultate Umbaukosten von z.B. 5.000 Euro oder mehr pro Kamin aufzubringen sind?**

Eine zwangsweise Versetzung von Schornsteinen wurde bei den im BR-Verfahren eingebrachten Änderungen bezüglich der Ableitbedingungen der Anlagen nach der 1. BlmSchV nicht vorgesehen.